

Fachgruppe Diagnostik der VfV

REGLEMENT

1. Allgemeines

Der Vorstand der Schweizerischen Vereinigung für Verkehrspsychologie (VfV) hat die Zulassungsbedingungen für eine Mitgliedschaft in der Fachgruppe Diagnostik der VfV sowie die Kriterien für den Verbleib in der Gruppe erarbeitet und diese an die aktuellen Anforderungen angepasst.

2. Zulassungsbedingungen

Die Fachgruppe Diagnostik besteht aus Mitgliedern mit oder ohne Stimmrecht.

Mitglieder der Fachgruppe Diagnostik **mit Stimmrecht**:¹

- Ordentliche Mitglieder der VfV gemäss Statuten, die in der verkehrspsychologischen Diagnostik Bereich Strassenverkehr tätig sind.

Mitglieder der Fachgruppe Diagnostik **ohne Stimmrecht**:

- Ausserordentliche Mitglieder der VfV gemäss Statuten, die in der verkehrspsychologischen Diagnostik tätig sind;
- Personen, welche in der verkehrspsychologischen Diagnostik tätig sind, die Voraussetzungen für eine ausserordentliche oder ordentliche Mitgliedschaft in der VfV jedoch noch nicht erfüllen;
- andere Mitglieder der VfV.

Mitglied in der Diagnostikgruppe kann nur sein, wer bereits Mitglied der VfV ist, oder der VfV beitreten wird, sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Die Gruppe der Romands/Tessiner trifft sich separat oder zusammen mit den Deutschschweizern. Themen werden untereinander ausgetauscht. Bei Uneinigkeit in Themen (z.B. Beschlüssen) zwischen den Gruppen entscheidet der Vorstand.

Die VfV führt als Dienstleistung auf ihrer Homepage eine Liste mit den für die Erstellung von verkehrspsychologischen Gutachten (Bereich Strassenverkehr) anerkannten GutachterInnen.

3. Verpflichtende Weiterbildung und Qualitätskriterien

Die Mitglieder der Diagnostik-Gruppe VfV verpflichten sich, folgende Kriterien/Bedingungen einzuhalten:

Zum **Verbleib** in der Diagnostik-Gruppe der VfV (Personen mit Stimmrecht) müssen folgende Bedingungen erfüllt werden²:

¹ Entscheidungen werden durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefällt, Stichentscheide durch den Vorsitz der Gruppe.

- Intervention der praktischen Tätigkeit (jährliche Vorstellung von mindestens 2 Fällen; mind. 4 Interventionen innerhalb von 2 Jahren. Es wird ein kurzes Protokoll geführt – anwesende Personen und deren Anzahl Fallvorstellungen, Dauer);
- Pro Jahr Teilnahme an mindestens einer der zwei Diagnostik-Sitzungen der VfV;
- Erfüllen der Anforderungen der FSP bezüglich der Fortbildungspflicht (für Fachtitelträger);
- Einhalten der aktuellen vorgegebenen Kriterien für die Erstellung von Gutachten der VfV (zu erhalten vom Vorsitz der Gruppe, publiziert im internen Bereich der Homepage der VfV);
- Einhalten der Berufsordnung der FSP;
- Die diagnostische Tätigkeit und die therapeutische Tätigkeit sind strikt zu trennen. Wer verkehrstherapeutisch tätig ist, arbeitet nicht verkehrsdiagnostisch und umgekehrt.

4. Ausführungsbestimmungen

Die Mitgliederaufnahme erfolgt durch Antragsstellung durch den / die DiagnostikerIn zuhanden des / der Vorsitzenden der Diagnostik-Gruppe. Der definitive Entscheid liegt beim Vorstand der VfV.

DiagnostikerInnen sind verpflichtet, ihre Weiterbildung selbständig zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren. Der Vorsitz der Diagnostik-Gruppe kontrolliert stichprobenartig die Einhaltung der Weiterbildungspflicht.

Zwecks Prüfung, ob ein Verstoß gegen die Berufsordnung vorliegt, sind belastende Entscheide der Berufsethikkommission umgehend dem Präsidenten / der Präsidentin der VfV sowie der Ombudsstelle der VfV zu melden.

Bei Nichterfüllen der Bedingungen zum Verbleib in der Gruppe erfolgt eine Verwarnung. Es wird eine angemessene Frist zur Erfüllung der Bedingungen gewährt. Bei Nichterfüllen innerhalb der gewährten zusätzlichen Frist erfolgt der Ausschluss aus der Gruppe. Die Person wird nicht mehr auf der von der VfV-publizierten Gutachterliste geführt. Der Ausschluss kann durch schriftlichen Rekurs an den Vorstand angefochten werden. Die Mitgliederversammlung befindet im Falle eines Rekurses endgültig darüber.

² Von der Fortbildungspflicht kann auf schriftliches und begründetes Gesuch bei der FSP hin ganz oder teilweise befreit werden. Das Schreiben der FSP ist der / dem Vorsitzenden der Diagnostik-Gruppe unaufgefordert vorzulegen. Die Befreiung gilt sodann analog für die Bedingungen der VfV-Diagnostikgruppe.